

**Eingelangt am: 21.03.2003**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 49/J-NR/2003 betreffend Überprüfung der Hausordnungen und Verhaltensvereinbarungen an Schulen nach pädagogischen Grundsätzen, die die Abgeordneten Dieter Brosz, Kolleginnen und Kollegen am 23. Januar 2003 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Ad 1.:

Kopien der Schreiben vom 1. März 2002 an die Präsidenten der Landesschulräte bzw. Präsidentin des Wiener Stadtschulrates sind angeschlossen (Beilage).

Ad 2.:

Ja.

Ad 3. und 4.:

Nein.

Ad 5. und 6.:

Ja. Die Bericht enthalten im Wesentlichen Angaben zur Nutzung der neuen Möglichkeiten, grundsätzliche Erfahrungsberichte, Beispiele für Verhaltensvereinbarungen, für erfolgte Konfliktlösungen und vor allem Vermeidungen durch die Regelungen als best-practice Beispiele.

Ad 7.:

Das Vorliegen von Mängeln wurde nicht gesondert erhoben.

Ad 8.:

Ja.

Ad 9. und 10:

Wenn Mängel festgestellt wurden, dann deshalb, weil Hausordnungen und Verhaltensvereinbarungen zu schülerlastig waren. Zwecks Behebung wurden von den LSR Salzburg und Tirol umfassende Handreichungen entwickelt. In Oberösterreich, Steiermark und Wien erfolgten Mängelbehebungen durch die Schulaufsicht, in Vorarlberg im Rahmen von Direktorenkonferenzen und in Kärnten durch den Leiter der Rechtsabteilung im LSR.

Ad 11.:

Oberösterreich und Salzburg schätzen die bisherigen Erfahrungen eher positiv, alle übrigen Bundesländer generell positiv ein.

Beilagen

Wien, 1. März 2002

Herrn Amtsführenden Präsidenten  
des Landesschulrates für Burgenland  
LSI Dr. Fritz KRUTZLER  
Kernausteig 3  
7000 Eisenstadt

Sehr geehrter Herr Präsident,  
lieber Fritz!

Mit der Novelle zum SchUG vom 1.7.2001 wurde im Interesse einer partnerschaftlichen Gestaltung des Schullebens und der Qualitätssicherung ermöglicht, dass das schulpartnerschaftliche Gremium in der Hausordnung schuleigene Verhaltensvereinbarungen festlegt.

Um gelebte Schulpartnerschaft in der Praxis nachhaltig wirksam werden lassen zu können, hat das Bildungsministerium bereits im Jahr 2000 unter anderem einen Leitfaden zur Erstellung von Vereinbarungen im Sinne der Neufassung des § 44 SchUG für die Grundschule herausgegeben. Es ist nun vorgesehen, einen weiteren praxisorientierten Behelf für die Sekundarstufe zu erstellen, der zu Beginn des kommenden Schuljahres zur Verfügung stehen wird.

Für diese und weitere (sowohl zentrale als auch regionale) flankierende Maßnahmen zur Umsetzung der Verhaltensvereinbarungen wird um folgende Informationen gebeten:

1. Bericht über die Erfahrungen bei der Umsetzung der Verhaltensvereinbarungen in Ihrem Schulaufsichtsbereich (nach Möglichkeit bis Ende März elektronisch oder schriftlich an Herrn MinR Mag. Chiste; E-Mail: frank-joachim.chiste@bmbwk.gv.at).
2. Einschätzung der Anzahl der Schulen in den verschiedenen Schularten, die schuleigene Verhaltensvereinbarungen erarbeitet haben.
3. Nach deiner Einschätzung besonders gelungene Beispiele für Verhaltensvereinbarungen (best practice-Beispiele).



Wien, 1. März 2002

Herrn Amtsführenden Präsidenten  
des Landesschulrates für Kärnten  
Prof. Dr. Heiner ZECHMANN  
10. Oktober-Straße 24  
9010 Klagenfurt

Sehr geehrter Herr Präsident!

Mit der Novelle zum SchUG vom 1.7.2001 wurde im Interesse einer partnerschaftlichen Gestaltung des Schullebens und der Qualitätssicherung ermöglicht, dass das schulpartnerschaftliche Gremium in der Hausordnung schuleigene Verhaltensvereinbarungen festlegt.

Um gelebte Schulpartnerschaft in der Praxis nachhaltig wirksam werden lassen zu können, hat das Bildungsministerium bereits im Jahr 2000 unter anderem einen Leitfaden zur Erstellung von Vereinbarungen im Sinne der Neufassung des § 44 SchUG für die Grundschule herausgegeben. Es ist nun vorgesehen, einen weiteren praxisorientierten Behelf für die Sekundarstufe zu erstellen, der zu Beginn des kommenden Schuljahres zur Verfügung stehen wird.

Für diese und weitere (sowohl zentrale als auch regionale) flankierende Maßnahmen zur Umsetzung der Verhaltensvereinbarungen wird um folgende Informationen gebeten:

1. Bericht über die Erfahrungen bei der Umsetzung der Verhaltensvereinbarungen in Ihrem Schulaufsichtsbereich (nach Möglichkeit bis Ende März elektronisch oder schriftlich an Herrn MinR Mag. Chiste; E-Mail: frank-joachim.chiste@bmbwk.gv.at).
2. Einschätzung der Anzahl der Schulen in den verschiedenen Schularten, die schuleigene Verhaltensvereinbarungen erarbeitet haben.
3. Nach Ihrer Einschätzung besonders gelungene Beispiele für Verhaltensvereinbarungen (best practice-Beispiele).



Wien, 1. März 2002

Herrn Amtsführenden Präsidenten  
des Landesschulrates für Niederösterreich  
HR Adolf STRICKER  
Rennbahnstraße 29  
3109 St. Pölten

Sehr geehrter Herr Präsident,  
lieber Adolf!

Mit der Novelle zum SchUG vom 1.7.2001 wurde im Interesse einer partnerschaftlichen Gestaltung des Schullebens und der Qualitätssicherung ermöglicht, dass das schulpartnerschaftliche Gremium in der Hausordnung schuleigene Verhaltensvereinbarungen festlegt.

Um gelebte Schulpartnerschaft in der Praxis nachhaltig wirksam werden lassen zu können, hat das Bildungsministerium bereits im Jahr 2000 unter anderem einen Leitfaden zur Erstellung von Vereinbarungen im Sinne der Neufassung des §44 SchUG für die Grundschule herausgegeben. Es ist nun vorgesehen, einen weiteren praxisorientierten Behelf für die Sekundarstufe zu erstellen, der zu Beginn des kommenden Schuljahres zur Verfügung stehen wird.

Für diese und weitere (sowohl zentrale als auch regionale) flankierende Maßnahmen zur Umsetzung der Verhaltensvereinbarungen wird um folgende Informationen gebeten:

1. Bericht über die Erfahrungen bei der Umsetzung der Verhaltensvereinbarungen in Ihrem Schulaufsichtsbereich (nach Möglichkeit bis Ende März elektronisch oder schriftlich an Herrn MinR Mag. Chiste; E-Mail: frank-joachim.chiste@bmbwk.gv.at).
2. Einschätzung der Anzahl der Schulen in den verschiedenen Schularten, die schuleigene Verhaltensvereinbarungen erarbeitet haben.
3. Nach deiner Einschätzung besonders gelungene Beispiele für Verhaltensvereinbarungen (best practice-Beispiele).





Herrn Amtsführenden Präsidenten  
des Landesschulrates für Oberösterreich  
Friedrich ENZENHOFER  
Sonnensteinstraße 20  
4040 Linz

Sehr geehrter Herr Präsident!

Mit der Novelle zum SchUG vom 1.7.2001 wurde im Interesse einer partnerschaftlichen Gestaltung des Schullebens und der Qualitätssicherung ermöglicht, dass das schulpartnerschaftliche Gremium in der Hausordnung schuleigene Verhaltensvereinbarungen festlegt.

Um gelebte Schulpartnerschaft in der Praxis nachhaltig wirksam werden lassen zu können, hat das Bildungsministerium bereits im Jahr 2000 unter anderem einen Leitfaden zur Erstellung von Vereinbarungen im Sinne der Neufassung des § 44 SchUG für die Grundschule herausgegeben. Es ist nun vorgesehen, einen weiteren praxisorientierten Behelf für die Sekundarstufe zu erstellen, der zu Beginn des kommenden Schuljahres zur Verfügung stehen wird.

Für diese und weitere (sowohl zentrale als auch regionale) flankierende Maßnahmen zur Umsetzung der Verhaltensvereinbarungen wird um folgende Informationen gebeten:

1. Bericht über die Erfahrungen bei der Umsetzung der Verhaltensvereinbarungen in Ihrem Schulaufsichtsbereich (nach Möglichkeit bis Ende März elektronisch oder schriftlich an Herrn MinR Mag. Chiste; E-Mail: frank-joachim.chiste@bmbwk.gv.at).
2. Einschätzung der Anzahl der Schulen in den verschiedenen Schularten, die schuleigene Verhaltensvereinbarungen erarbeitet haben.
3. Nach Ihrer Einschätzung besonders gelungene Beispiele für Verhaltensvereinbarungen (best practice-Beispiele).



Herrn Amtsführenden Präsidenten  
des Landesschulrates für Salzburg  
HR Prof. Mag. Gerhard SCHÄFFER  
Mozartplatz 10  
5010 Salzburg

Sehr geehrter Herr Präsident,  
lieber Gerhard!

Mit der Novelle zum SchUG vom 1.7.2001 wurde im Interesse einer partnerschaftlichen Gestaltung des Schullebens und der Qualitätssicherung ermöglicht, dass das schulparterschaftliche Gremium in der Hausordnung schuleigene Verhaltensvereinbarungen festlegt.

Um gelebte Schulparterschaft in der Praxis nachhaltig wirksam werden lassen zu können, hat das Bildungsministerium bereits im Jahr 2000 unter anderem einen Leitfaden zur Erstellung von Vereinbarungen im Sinne der Neufassung des § 44 SchUG für die Grundschule herausgegeben. Es ist nun vorgesehen, einen weiteren praxisorientierten Behelf für die Sekundarstufe zu erstellen, der zu Beginn des kommenden Schuljahres zur Verfügung stehen wird.

Für diese und weitere (sowohl zentrale als auch regionale) flankierende Maßnahmen zur Umsetzung der Verhaltensvereinbarungen wird um folgende Informationen gebeten:

1. Bericht über die Erfahrungen bei der Umsetzung der Verhaltensvereinbarungen in Ihrem Schulaufsichtsbereich (nach Möglichkeit bis Ende März elektronisch oder schriftlich an Herrn MinR Mag. Chiste; E-Mail: frank-joachim.chiste@bmbwk.gv.at).
2. Einschätzung der Anzahl der Schulen in den verschiedenen Schularten, die schuleigene Verhaltensvereinbarungen erarbeitet haben.
3. Nach deiner Einschätzung besonders gelungene Beispiele für Verhaltensvereinbarungen (best practice-Beispiele).



Wien, 1. März 2002

Herrn Amtsführenden Präsidenten  
des Landesschulrates für Steiermark  
HR Mag. Dr. Horst LATTINGER  
Körblergasse 23a  
8010 Graz

Sehr geehrter Herr Präsident,  
lieber Horst!

Mit der Novelle zum SchUG vom 1.7.2001 wurde im Interesse einer partnerschaftlichen Gestaltung des Schullebens und der Qualitätssicherung ermöglicht, dass das schulpartnerschaftliche Gremium in der Hausordnung schuleigene Verhaltensvereinbarungen festlegt.

Um gelebte Schulpartnerschaft in der Praxis nachhaltig wirksam werden lassen zu können, hat das Bildungsministerium bereits im Jahr 2000 unter anderem einen Leitfaden zur Erstellung von Vereinbarungen im Sinne der Neufassung des § 44 SchUG für die Grundschule herausgegeben. Es ist nun vorgesehen, einen weiteren praxisorientierten Behelf für die Sekundarstufe zu erstellen, der zu Beginn des kommenden Schuljahres zur Verfügung stehen wird.

Für diese und weitere (sowohl zentrale als auch regionale) flankierende Maßnahmen zur Umsetzung der Verhaltensvereinbarungen wird um folgende Informationen gebeten:

1. Bericht über die Erfahrungen bei der Umsetzung der Verhaltensvereinbarungen in Ihrem Schulaufsichtsbereich (nach Möglichkeit bis Ende März elektronisch oder schriftlich an Herrn MinR Mag. Chiste; E-Mail: frank-joachim.chiste@bmbwk.gv.at).
2. Einschätzung der Anzahl der Schulen in den verschiedenen Schularten, die schuleigene Verhaltensvereinbarungen erarbeitet haben.
3. Nach deiner Einschätzung besonders gelungene Beispiele für Verhaltensvereinbarungen (best practice-Beispiele).



Herrn Amtsführenden Präsidenten  
des Landesschulrates für Tirol  
HR Dipl.-Vw. Mag. Sebastian MITTERER  
Innrain 1  
6010 Innsbruck

Wien, 1. März 2002

Sehr geehrter Herr Präsident!

Mit der Novelle zum SchUG vom 1.7.2001 wurde im Interesse einer partnerschaftlichen Gestaltung des Schullebens und der Qualitätssicherung ermöglicht, dass das schulpartnerschaftliche Gremium in der Hausordnung schuleigene Verhaltensvereinbarungen festlegt.

Um gelebte Schulpartnerschaft in der Praxis nachhaltig wirksam werden lassen zu können, hat das Bildungsministerium bereits im Jahr 2000 unter anderem einen Leitfaden zur Erstellung von Vereinbarungen im Sinne der Neufassung des § 44 SchUG für die Grundschule herausgegeben. Es ist nun vorgesehen, einen weiteren praxisorientierten Behelf für die Sekundarstufe zu erstellen, der zu Beginn des kommenden Schuljahres zur Verfügung stehen wird.

Für diese und weitere (sowohl zentrale als auch regionale) flankierende Maßnahmen zur Umsetzung der Verhaltensvereinbarungen wird um folgende Informationen gebeten:

1. Bericht über die Erfahrungen bei der Umsetzung der Verhaltensvereinbarungen in Ihrem Schulaufsichtsbereich (nach Möglichkeit bis Ende März elektronisch oder schriftlich an Herrn MinR Mag. Chiste; E-Mail: frank-joachim.chiste@bmbwk.gv.at).
2. Einschätzung der Anzahl der Schulen in den verschiedenen Schularten, die schuleigene Verhaltensvereinbarungen erarbeitet haben.
3. Nach Ihrer Einschätzung besonders gelungene Beispiele für Verhaltensvereinbarungen (best practice-Beispiele).





**Wien, 1. März 2002**

**Herrn Amtsführenden Präsidenten  
des Landesschulrates für Vorarlberg  
LR Mag. Siegmund STEMER  
Bahnhofstraße 12  
6900 Bregenz**

**Sehr geehrter Herr Präsident!**

Mit der Novelle zum SchUG vom 1.7.2001 wurde im Interesse einer partnerschaftlichen Gestaltung des Schullebens und der Qualitätssicherung ermöglicht, dass das schulparterschaftliche Gremium in der Hausordnung schuleigene Verhaltensvereinbarungen festlegt.

Um gelebte Schulparterschaft in der Praxis nachhaltig wirksam werden lassen zu können, hat das Bildungsministerium bereits im Jahr 2000 unter anderem einen Leitfaden zur Erstellung von Vereinbarungen im Sinne der Neufassung des § 44 SchUG für die Grundschule herausgegeben. Es ist nun vorgesehen, einen weiteren praxisorientierten Behelf für die Sekundarstufe zu erstellen, der zu Beginn des kommenden Schuljahres zur Verfügung stehen wird.

Für diese und weitere (sowohl zentrale als auch regionale) flankierende Maßnahmen zur Umsetzung der Verhaltensvereinbarungen wird um folgende Informationen gebeten:

1. Bericht über die Erfahrungen bei der Umsetzung der Verhaltensvereinbarungen in Ihrem Schulaufsichtsbereich (nach Möglichkeit bis Ende März elektronisch oder schriftlich an Herrn MinR Mag. Chiste; E-Mail: frank-joachim.chiste@bmbwk.gv.at).
2. Einschätzung der Anzahl der Schulen in den verschiedenen Schularten, die schuleigene Verhaltensvereinbarungen erarbeitet haben.
3. Nach Ihrer Einschätzung besonders gelungene Beispiele für Verhaltensvereinbarungen (best practice-Beispiele).



Frau Amtsführende Präsidentin  
des Stadtschulrates für Wien  
Prof. Mag. Dr. Susanne BRANDSTEIDL  
Dr. Karl Renner-Ring 1  
1010 Wien

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Mit der Novelle zum SchUG vom 1.7.2001 wurde im Interesse einer partnerschaftlichen Gestaltung des Schullebens und der Qualitätssicherung ermöglicht, dass das schulparterschaftliche Gremium in der Hausordnung schuleigene Verhaltensvereinbarungen festlegt.

Um gelebte Schulpartnerschaft in der Praxis nachhaltig wirksam werden lassen zu können, hat das Bildungsministerium bereits im Jahr 2000 unter anderem einen Leitfaden zur Erstellung von Vereinbarungen im Sinne der Neufassung des §44 SchUG für die Grundschule herausgegeben. Es ist nun vorgesehen, einen weiteren praxisorientierten Behelf für die Sekundarstufe zu erstellen, der zu Beginn des kommenden Schuljahres zur Verfügung stehen wird.

Für diese und weitere (sowohl zentrale als auch regionale) flankierende Maßnahmen zur Umsetzung der Verhaltensvereinbarungen wird um folgende Informationen gebeten:

1. Bericht über die Erfahrungen bei der Umsetzung der Verhaltensvereinbarungen in Ihrem Schulaufsichtsbereich (nach Möglichkeit bis Ende März elektronisch oder schriftlich an Herrn MinR Mag. Chiste, E-Mail: frank-joachim.chiste@bmbwk.gv.at).
2. Einschätzung der Anzahl der Schulen in den verschiedenen Schularten, die schuleigene Verhaltensvereinbarungen erarbeitet haben.
3. Nach Ihrer Einschätzung besonders gelungene Beispiele für Verhaltensvereinbarungen (best practice-Beispiele).

